



BTHG und Bedarfsermittlung Anforderungen an Gesamt- und Teilhabeplanung

Institut personenzentrierte Hilfen an der
Hochschule Fulda,
Prof.Dr.Petra Gromann



Personenzentrierte Hilfen

Integrierte Teilhabeplanung in der Eingliederungshilfe



- Teilhabe ist „handlungsorientiert“ zu verstehen
- Verwirklichungschancen für Teilhabe setzen Unterstützungsleistungen voraus. Deren Zugang, Planung und Steuerung verantwortet die Eingliederungshilfe.
- **Teilhabe- und Gesamtplanung bedeutet folglich für Behörden, Dienste und Einrichtungen, dass sich ihre Unterstützung (und damit auch die Bedarfsermittlung) an den Teilhabe- Zielen von Menschen mit Beeinträchtigungen ausrichtet**



Umsetzung BTHG hat auch

- Auswirkungen auf Jugendhilfe
- heilpädagogische Leistungen für Kinder vor und nach dem Schuleintritt
- Betrifft sowohl Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen wie auch Kinder/Jugendliche mit Eltern, die eine wesentliche Beeinträchtigungen haben
(Leistungsanspruch § 4 BTHG/SGB IX neu) =
interne Konfliktlagen EGH / Jugendamt



Wann wird mit mir und für mich geplant ?

- Der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe ist bis 2022 unverändert (wesentliche (drohende) Behinderung, meist durch ärztliche Gutachten festgestellt)
- Ab 2023 parallel die eigenständige Feststellung des Zugangs durch die Eingliederungshilfe verbindlich : über die 9 Kapitel der Lebensbereiche und Lebenssituationen der Aktivitäten und Teilhabe in der ICF



Wenn der Zugang geklärt ist, dann entsteht Bedarf : Leistungen zur Teilhabe

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe haben das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gesellschaft bzw. ihren Lebensbereichen zu entwickeln oder zu sichern
- Bei der Planung von Leistungen sind die Ziele der Leistungen wie die Art und der Umfang der Hilfen gemeinsam mit den Menschen mit Beeinträchtigungen /Leistungsberechtigten auszuhandeln, festzulegen und zu konkretisieren (Transparenzgebot)



Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes unterstreicht die Bedeutung

- Im Gesamtplan und dem Teilhabeplan muss sich die Umsetzung der Unterstützung an den Zielen der Menschen mit Beeinträchtigung orientieren,
- **„Hilfen wie aus einer Hand“ werden angestrebt = verbindliche Integration sowohl verschiedener Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe (Wohnen, Pflege , Arbeit, soziale Teilhabe) als auch verbindliche Einbeziehung von Sozial- Gesundheits-und ggfs. Pflegeversicherung / Jugendamt wie auch der ehemals vorrangigen Rehabilitationsträger : Bundesagentur für Arbeit, Krankenkassen, Rentenversicherung.....**



BTHG definiert Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs in § 13

- Als ein standardisiertes Arbeitsmittel, das erfasst ,
 - ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht und
 - welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe hatmit welchen Zielen und Leistungen Teilhabe erreicht werden soll
- welche Leistungen voraussichtlich erfolgreich sind
- **Verweist auf den Hintergrund eines veränderten Verständnisses von Behinderung : biopsychosoziales Modell der Wechselwirkungen (ICF)**



Bio-psycho-soziales Modell

- Bedeutet für Bedarfsermittlung : Behinderung ist relational
- **Kausale Beziehungen zwischen dem Ausmaß bestimmter Beeinträchtigungen und dem notwendigen Leistungsbedarf lassen sich nicht herstellen**
- Das Einschätzen von personen- und sachbezogenen Umfeldbedingungen , Feststellung von Leistung / Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen der Unterstützung und dem Willen der Person / Antragsberechtigten ist folglich zwingend erforderlich



Wesentlich ist die Berücksichtigung von Teilhabezielen und Wechselwirkungen

- Erst durch den Bezug auf die konkreten Lebensbedingungen und die sächliche wie personale Umwelt kann ermittelt werden, was genau an Unterstützung benötigt wird
- Leistungen sollen die Umsetzung von Teilhabezielen in den aktuellen oder geplanten Lebensbereichen unterstützen, nicht nur die Fortsetzung der aktuellen Verhältnisse der Leistungsbewilligung oder Leistungserbringung



Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes unterstreicht die Bedeutung

- Im Gesamtplan und dem Teilhabeplan muss sich die Umsetzung der Unterstützung an den Zielen der Menschen mit Beeinträchtigung orientieren,
- **„Hilfen wie aus einer Hand“ werden angestrebt = verbindliche Integration sowohl verschiedener Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe (Wohnen, Pflege , Arbeit, soziale Teilhabe) als auch verbindliche Einbeziehung von Sozial- Gesundheits-und ggfs. Pflegeversicherung / Jugendamt wie auch der ehemals vorrangigen Rehabilitationsträger : Bundesagentur für Arbeit, Krankenkassen, Rentenversicherung.....**



Der Gesamtplan/ Teilhabeplan wird vom Träger der Eingliederungshilfe (EGH) verantwortet

- Dies beinhaltet die Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- der ITP Sachsen muss als ein Prozessinstrument der gemeinsamen Planung verstanden werden (Ausgangslage, Ziele , Was muss bei der Umsetzung der Ziele berücksichtigt werden(Ressourcen und Barrieren) , wer macht was = Vorgehen, Auswertung am Ende der „Laufzeit“)
- Verantwortung für die Beteiligung anderer Leistungsträger wie auch der Leistungsberechtigten und deren Vertrauenspersonen
- Herausforderung : wer muss beteiligt werden, wie ist diese Anforderung zeitlich und organisatorisch zu schaffen ?



Anforderung an Gesamtpläne / Teilhabepläne die „Konsensorientierung“ im BTHG

Benötigt Instrumente zur gemeinsamen Einschätzung der Situation

5 Interessenpositionen :

Die Antragsteller – Menschen mit Beeinträchtigungen

Leistungsträger (längerfristig fast immer die Eingliederungshilfe)

Leistungserbringer

Die Sorgeposition : Angehörige / gesetzliche Betreuer

Die kommunale Umwelt – der Sozialraum



Von Bedeutung ist.....

- Das Instrument sollte einen übersichtlichen Dokumentationsrahmen für den Abstimmungsprozess von den Wünschen zu den Arbeitszielen im Planungsprozess und ihren konkreten Anzeigern bieten
- Wie auch den Abstimmungsprozess zu dem vereinbarten Vorgehen für die Umsetzung der Ziele darstellen



Deshalb - Übereinstimmend mit dem BTHG -

- Müssen Teilhabepläne /Gesamtpläne die Einschätzung von Beeinträchtigungen und Ressourcen wie der Umfeld Bezüge in einer Orientierung an der ICF vornehmen , Einzubeziehen sind auch die geforderten Angaben zur Erbringung bei persönlichen Budgets (selbstorganisierte Assistenzleistungen)
- Sollten Teilhabepläne die Planung eines ggfs. arbeitsteiligen Vorgehens festlegen und z.B über eine Zeitbedarfsschätzung die Grundlage für eine Verpreislichung (Rahmenvereinbarungen) legen und damit den Bescheid zu Leistungen der EGH und anderer Leistungsträger ermöglichen



Zielorientierung als fachlich anspruchsvolle Aufgabe- Wünsche aufnehmen reicht nicht !

- Wenn nur Wünsche aufgeschrieben werden
.....Diese aber nicht zu konkreten, vereinbarten Zielen im Planungszeitraum mit den Antragstellenden weiterentwickelt werden
- Und so Ziele „gesetzt“, d.h. nur von Fachkräften definiert werden (vorgegebene Zielhierarchien) oder inhaltsleer bleiben („soll selbständig werden“)
- wird Beteiligung, Motivation von Betroffenen und damit Erfolg von Unterstützungsleistungen zufällig und eine Bewertung von gelingender Teilhabeunterstützung hinfällig



Parteiliche Assistenz : Ziele für sich und nicht für Andere entwickeln

- Motivierende Zielvereinbarung ist eine anspruchsvolle Aufgabe und benötigt parteiliche Assistenz für Betroffene. Das BTHG greift dies mit der Option der Benennung einer Vertrauensperson auf.
- Um den Prozess dieser Assistenz zur Bedarfsfeststellung gibt es in jedem Bundesland Auseinandersetzungen: meist zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.....



Kriterien an das Gesamtplanverfahren im BTHG § 117 a-c

- **Transparent** : d.h. nicht nur übersichtlich sondern auch verständlich sein - Die Darstellung von Zielen, Berücksichtigung von Fähigkeiten und Beeinträchtigungen und Vorgehen sollten einen unmittelbaren Eindruck zur Qualität der individuellen Planung geben
- **Trägerübergreifend und interdisziplinär** : d.h. Erbringer in verschiedenen Lebensbereichen wie verschiedene Leistungs/Finanzierungsträger können abgebildet werden



Kriterien an das Gesamtplanverfahren § 117 Abs.3 d+e

- **Konsensorientiert und individuell**
- Wer stellt dies her ? Die „Aufwertung“ der Eingliederungshilfe rückt in den Mittelpunkt : Sie verantwortet und führt die Gesamtplanung /Bedarfsfestellung durch
- Damit wird nicht nur mit der bisherigen Dominanz der Hilfeplanung durch „Bezugspersonen“ der Leistungserbringer gebrochen
- Sondern auch mit der „Verordnungspraxis“ des Sektors „Gesundheit“ im Bereich psychische Erkrankungen und Frühförderung („Hegemonieabwehr“ im Bereich psychischer Erkrankungen)



Personenzentrierte Hilfen

**Eigentliche Herausforderung ist jedoch :
gelingende Lösungen für einen Entwicklungsprozess
und die Teilhabe von Leistungsberechtigten finden**

- Neben einem Instrument ist damit vor allem die Prozessgestaltung , d.h. landeseinheitliche Verfahrensregelungen zur Beantragung über Planung, Bewilligung, Abstimmung, Umsetzung und Bewertung der Erfahrungen von Bedeutung
- das „Verordnen“ von Bedarfsfeststellungen / Gesamtplänen durch die jeweilig Zuständigen behindert partizipative Konsensprozesse und damit den Erfolg von Vereinbarungen
- Das Beharren auf den eigenen Routinen der Versorgung und der Vorrang der Absicherung des bisherigen Standes von Einrichtungen / Diensten behindert die Unterstützung von Teilhabe und damit den Erfolg



Personenzentrierte Hilfen

Praxis : Die Prozessgestaltung zur Bedarfsfeststellung ist keine harmonische Veranstaltung sondern ein „Minenfeld“

Das BTHG gibt mit seiner Forderung nach „Konsens“ quasi „Lösungsorientierung“ vor.

Bedarfsfeststellung ist jedoch direkt mit „Finanzierungs-“ und „Machtfragen“ verknüpft und jede Interessenposition muss sich in Anteilen des Instrumentes abbilden können...

Oder man belasst es bei der Umsetzung der Anforderungen (alles wird dokumentiert ohne konkrete Planung von Lösungen und damit Verstörung der Routinen)

„schön, dass wir darüber geredet haben“ versus „jetzt beteiligen Sie sich doch mal“ oder „das kann Sie /er doch gar nicht leisten“



Interessen, die abgebildet sein sollten

- nachvollziehbare, gerichtsfeste, edv-kompatible und sparsame Sozialverwaltung
- Sicherung der Finanzierungsgrundlagen von Leistungserbringern
- Berücksichtigung der konkreten Ansprüche und Anforderungen der persönlichen und kommunalen Sozialräume
- Bewilligung von abgesprochenen, passgenauen, individuellen Leistungen für die Leistungsberechtigten



Konfliktfeld Gesamt-/Teilhabeplanung – in Bezug auf die Hauptkontrahenten

- Interessenlage der EGH : „gerichtsfestes“, Leistungs-EDV kompatibles Instrument, bei Überbelastung : Verfolgung einer linearen Logik – wenn Beeinträchtigung X = Leistungspaket Y mit wenig Aufwand der feststellenden Fachkraft – Aufwand für Gespräche mit Betroffenen vor Ort steht bei drohender Überlastung im Spannungsfeld durch Casemanagement und Steuerungsaufgaben
- Leistungserbringer : Sicherung der bisherigen Finanzierung, möglichst unkonkretes Instrument in Bezug auf Umsetzung, wenig Verantwortung für „Teilhabewirkung“ der eigenen Leistung , hohes Interesse an Aufrechterhaltung der bisherigen Beteiligung an Bedarfsfeststellung
- Adressaten : zeitlich ausgedehnte Beteiligung um Selbstbestimmung, - Verständlichkeit - Transparenz und Dialog bei der Planung und Festlegung ihrer konkreten Unterstützungsleistungen



Kriterien an das Gesamtplanverfahren § 117 Abs.3 f+g

- **Lebenswelt und sozialraumorientiert**
- Bedeutet ganz praktisch, dass ein Instrument den Vorrang und die Unterstützung von Hilfen im sozialen Nahraum berücksichtigen muss und ggfs. festhalten muss, ob diese Hilfen professionell unterstützt werden müssen
- Bedeutet die Umfeldbarrieren der aktuellen Lebenssituation wie auch die Unterstützung oder Beeinträchtigung von Beziehungen zu berücksichtigen
(z.B. Ressource „Hoffnung“, Barriere : schwierige Vorerfahrungen, Unverträglichkeiten)



Funktion der Bedarfsermittlung § 118 BTHG

- „ Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen“
Die Beeinträchtigungen werden auf Seite 3 zugeordnet

ICF Kapitel Aktivität

- ① Lernen / Wissensanwendung
- ② Allgemeine Aufgaben / Anforderungen
- ③ Kommunikation
- ④ Mobilität
- ⑤ Selbstversorgung
- ⑥ Häusliches Leben
- ⑦ Interpersonelle Interaktionen
- ⑧ Bedeutende Lebensbereiche
- ⑨ Gemeinschafts- / Soziales / staatsbürgerliches Leben



Feststellung der „wesentlichen Teilhabebeeinträchtigung“

- Scheinbare „neue Zuständigkeit“ der EGH nur für Teilhabe – Beeinträchtigungen der mentalen Funktionen oder körperlicher Funktionen bleiben in Instrumenten außen vor
- Obwohl dies zentraler Kritikpunkt an Hilfeplanungsverfahren vor dem BTHG war



„wesentliche Teilhabebeeinträchtigung“

- Neue Steuerungsoption der EGH :
- Sie hat spätestens ab 2023 wie die ehemals vorrangigen Leistungsträger eine „Eingangs- wie Ausgangsfunktion“
- Hohe Gefährdung der Menschen mit wesentlich psychischen Beeinträchtigungen/Abhängigkeitserkrankungen
- Formalisierte Regelung („ 5 aus 9“) hoffentlich dank des Fachgutachtens von Welti et.al vom Tisch /Bundestagsdrucksache 19/4500 von 2018



Herausforderung Teilhabeplanung – was muss ein Instrument leisten :

- I. „Teilhablediagnostik“ Einschätzen der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf ihre gewünschte Teilhabe und Aktivitäten (neue Anforderung für zukünftige Bedarfsfeststellung)
- II. Prozess der Planung umsetzen : von der Einschätzung der Problemlage und der Festlegung von Zielen auf dem Hintergrund von Ressourcen, Beeinträchtigungen und Umfeldbedingungen die Planung der Hilfen beschreiben



Herausforderung Teilhabeplanung als “Multifunktionsinstrument”

- III. Erarbeiten und Abgrenzen von Leistungen bzw. Arbeitsanteilen von Einrichtungen oder Diensten , einschließlich der Klärung persönlichen Budgets /Assistenzleistungen , Klärung des Vorgehens zwischen professionellen , privaten oder ehrenamtlichen Erbringern auf der Basis von Zielen und Wünschen der Klienten
- IV. Grundlage für trägerübergreifende Koordinierung und Abstimmung zwischen Teams / Einrichtungen und verschiedenen Angebotsbereichen z.B. Wohnen / Arbeiten



Herausforderung :die Grundlage der Umsetzungsprozesse in Finanzierung liefern, ohne die bestehenden Verhältnisse festzuschreiben

- V. konkrete Trennung der Grundsicherung von der Finanzierung von Maßnahmen, regelhafte Einbeziehung persönlicher Budgets unterstützen
- VI. Die Auswertung der Wirkungen (nicht nur der Zielerreichung !) bietet sowohl die Grundlage für eine bessere Planung im Einzelfall wie auch eine regionale Abstimmung der Bedarfe über Kennzahlen (z.B. Teilhabe an Arbeit, Teilhabe an private Wohnraum, Mobilität , Netzwerken) d.h. eine regionale Planung



BTHG — Teilhabeplanung mit mehreren Leistungsträgern und Leistungsformen

- Von besonderer Bedeutung : eine integrierte Gesamtplanung auf der Basis eines den Anforderungen des BTHG genügenden Instruments und die Option der Einbeziehung aller Bedarfsfestellungsverfahren der vorrangigen Leistungsträger – insbesondere bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wichtig
- Das Instrument muss den Interessenabgleich der Leistungsträger insgesamt und der örtlichen/überregionalen Träger der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Pflegekassen möglich machen – **unter dem Prinzip des Vorrangs des Dialogs mit Menschen mit Beeinträchtigung**



Koordinierung als inhaltliche Prozessanforderung an die EGH

- verantwortliches Fallmanagement stimmt ab bzw. erarbeitet mit Klientin und deren Vertrauenspersonen Zielplanung für festgelegten Zeitraum.
- Das muss auch bedeuten können, dass Antragsteller selbst Inhalte eines solchen Plans vorschlagen, die dann vom Leistungsträger geprüft und abgestimmt werden. Auch unabhängige Beratungsstellen könnten im Erstberatungsprozess Vorlagen mit Klienten erarbeiten, die dann in die Prüfung / Abstimmung gehen.



Koordinierung.....

- Kontinuierliche Begleitung der Person und dialogorientierte Auswertung und Dokumentation des Teilhabeprozesses und der erbrachten Dienstleistungen (Case-Management) – das verbleibt in der Praxis als im Gesamtplan/Teilhabeplan zu vereinbarende Aufgabe der Leistungserbringer
- Die von der EGH übernommene Steuerung im Einzelfall steuert die „Passung“ der Hilfen und damit die Qualität und Wirtschaftlichkeit. Die EGH übernimmt folglich die Sicherung personenzentrierter Qualitätsstandards der Erbringung integrierter Hilfen.



Notwendig : Ergänzende Instrumente zur Sicherung der Beteiligung von Menschen mit Behinderung

- Umsetzung des Teilhabeplans in leichtere Sprache , einschließlich der ICF-Items
- Gesprächsleitfäden in leichter Sprache für die Kernelemente der Planung, Manual für stellvertretende Teilhabeplanung
- Ggfs. Softwaregestützte barrierearme Erklärformulare
- Die Unterstützung einer selbstbestimmten Zielerarbeitung : Instrumente der persönlichen Zukunftsplanung z.B. Teilhabekiste – Projekt „Ziele finden und bewerten“ der BAG Wohlfahrt



„Multifunktionswerkzeug“ Bedarfsfeststellung muss vor Ort umgesetzt und ausgestaltet werden,

- deshalb haben vor der Erstellung des ITP Sachsen
- Evaluationen bei Fachkräften des Leistungsträgers und der Leistungserbringer wie auch
- Evaluation mit Betroffenen und Angehörigen stattgefunden.
- Vereinbarung ist ein Einfließen der Evaluationsergebnisse und der Anforderungen der Verwaltungseinführung in neue , abgestimmte Versionen alle 2 Jahre in Sachsen
- Wichtig für die Umsetzung : Umsetzung des Verfahrens als eigenständiger Prozess in die EDV Programme der öffentlichen Träger, nicht Anpassung der Teilhabeplanung in bisherige software-Lösungen



Folgerungen für das Ziel der Verfahren : die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen stärken

- Selbstbestimmte Ziele und die Klärung von Perspektiven
- Bedürfnis nach Sicherheit und Unterstützung
- Individuelle Risikobewertung ermöglichen – Selbstwirksamkeit erfahren
- Anpassung institutioneller Bedingungen – mehr Flexibilität , Routinen und Konzeptionen verändern



Folgerungen

- Die Voraussetzungen für die Teilhabeleistungen mit abbilden können (einzelfallbezogene, funktionale Abgrenzung zu Pflegeleistungen)
- Sozialräumliche Hilfen so abbilden, dass auch SGB IX-Leistungen daraus abgeleitet werden können (Beispiele : Unterstützung von Angehörigen, selbstorganisierten Assistenzleistungen, Schulbegleitung)
- Konkrete Vereinbarungen zu Art und Umfang und Erbringung treffen und alle sozialrechtlichen Leistungen im Gesamtplan abstimmen können



Folgerungen II

- Veränderte Organisationskulturen sind sowohl bei Leistungsträgern wie Leistungserbringern nötig
- Klima der Transparenz und einer Orientierung an Betroffenen, Konflikte der Fachkräfte nicht in den „Verhandlungsrunden“ zur Ausgestaltung von einzelnen ITPs austragen, Versorgungsdefizite offen legen, Rahmenbedingungen gestalten , „Wir sind nicht zuständig“-Mentalität ablegen



Warum sollte all dies getan bzw. berücksichtigt werden.....

- Damit Betroffene das System der Bedarfsfestellung nicht als unübersichtlich und als technokratische Einschränkung erleben.... Sondern als Unterstützung ihres Lebens, in dem die persönlich wichtigen Teilhabechancen gelebt werden können



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Prof.Dr.Petra Gromann,
Institut personenzentrierte Hilfen an der
Hochschule Fulda